

Muss der Verein eine Gartenschenkung annehmen?

Aus den unterschiedlichsten Gründen äußern scheidende Pächter den Wunsch, die Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen auf ihrer Parzelle durch Schenkung in das Eigentum des Vereins zu übertragen. Sie möchten dem Verein etwas Gutes tun, nicht auf einen Pächtnachfolger warten, damit ihre Schulden begleichen oder einfach nur die Beräumung umgehen.

Der Verein muss die Schenkung nicht annehmen – insbesondere dann, wenn sie mit Auflagen verbunden wird oder er dadurch erhebliche Nachteile erleidet (z.B. durch einen erheblichen Beräumungsbedarf). Eine Annahme oder Ablehnung der Schenkung wird meist davon abhängen, welchen Nutzen der Verein davon hat. Wenn z.B. die Durchsetzung der erforderlichen Beräumung langwierig und für den Verein

teurer ist als die Eigenvornahme, sollte man die Schenkung (wenn auch zähneknirschend) annehmen. Bei einer Schenkung geht das Eigentum des Schenkers an den Gartenbestandteilen an den Verein über. Dieser kann uneingeschränkt darüber verfügen, es an einen Pächtnachfolger verkaufen, vermieten oder auch selbst für Vereinszwecke nutzen. Rechtliche Grundlage der Schenkung bildet ein Vertrag gemäß

§ 516 BGB, der zumindest beinhaltet, welche Sachen der Schenkung unterliegen, dass die Sachen im Eigentum des Schenkers stehen und dass Rechte Dritter an den Sachen weder bestehen noch zu erwarten sind. Zweckmäßig ist, eine Wertermittlung durchzuführen. Im Zusammenhang mit der Schenkung muss auch der Unterpachtvertrag beendet werden. Dr. Rudolf Trepte